

RS Vwgh 1993/9/16 92/01/0968

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

36 Wirtschaftstreuhand

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §56;

VwGG §42 Abs2 Z1;

WTBO §15 Abs3;

WTPRO 1966 §12 Abs1;

Rechtssatz

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Eintreten der Rechtsfolgen einer versäumten Klausurarbeit gem § 12 Abs 1 WTPRO 1966 iVm § 15 Abs 3 WTBO ist, da das Gesetz in derartigen Verwaltungsangelegenheiten keine ausdrückliche Regelung kennt, insofern unzulässig, als es sich bei den im Spruch des angefochtenen Bescheides enthaltenen Feststellungen lediglich um die Beurteilung von Vorfragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur handelt, die für die Beantwortung der in diesem Zusammenhang allein interessierenden Rechtsfrage, ob der Bf neuerlich zur Prüfung zuzulassen oder vielmehr das Prüfungsverfahren bereits beendet ist, von Bedeutung sind. Über einen dementsprechenden Antrag des Bf auf neuerliche Zulassung zur Prüfung (Klausurarbeit) ist von der belangten Behörde bescheidmäßig zu entscheiden. Schon alleine dadurch, daß die belangte Behörde demgegenüber einen Feststellungsbescheid erlassen hat, wurde der Bf in seinen Rechten verletzt.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur
Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010968.X01

Im RIS seit

25.01.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at